

Aktenzeichen: 7 AZB 1/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 16. Februar 1982
Az. 7 AZB 1/82

I. Arbeitsgericht
Osnabrück

Urteil vom 30. September 1981
Az. 2 Ca 359/81

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Beschluß vom 23. Dezember 1981
Az. 12 Sa 127/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterschrift oder Paraphe

Gesetz: ZPO § 130 Ziff. 6

Leitsätze

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 1/82

12 Sa 127/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Februar 1982 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers vom 6. Januar 1982 wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Dezember 1981 - 12 Sa 127/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Beschwerde - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit seiner Klage beantragt festzustellen, daß die außerordentliche Kündigung der Beklagten zum 28. Februar 1981 unwirksam ist und sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Das Arbeitsgericht hat festgestellt,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht zum 28. Februar 1981, sondern am 13. März 1981 beendet worden sei. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.356,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil, das dem Kläger am 21. Oktober 1981 zugestellt worden ist, hat er am 20. November 1981 Berufung eingelegt und sein Rechtsmittel am 18. Dezember 1981 begründet.

Die Berufungsschrift ist in drei Exemplaren eingereicht worden, die sämtlich handschriftlich unterzeichnet worden sind. Diese Exemplare tragen oben im Briefkopf die Angabe "Herbert St -Christoph M -Hermann R , Rechtsanwälte" und über der handschriftlichen Unterzeichnung die maschinenschriftliche Angabe "(R) Rechtsanwalt". Das erste Exemplar der Berufungsschrift ist mit einem unleserlichen Schriftgebilde unterzeichnet. Dieses besteht aus einem von rechts oben nach links unten geneigten, etwas über zwei Zentimeter langen senkrechten Strich, der am unteren Ende ohne Unterbrechung in einem Linksbogen von unten nach oben verläuft. Dieser ca. drei Zentimeter lange Bogen wird an seinem oberen Ende wieder ohne Unterbrechung nach rechts unten gezogen, kreuzt dabei den eingangs erwähnten zwei Zentimeter langen Strich, wird danach in einer Rundung nach rechts wieder etwas hochgezogen, um dann in einem etwa eineinhalb Zentimeter langen Haken von links oben nach rechts unten auszulaufen. Die Unterzeichnung des ersten Exemplars der Berufungsschrift sieht danach so aus:

(R) Rechtsanwalt



Die Zeichen unter den beiden weiteren Exemplaren der Berufungsschrift haben ein ähnliches Aussehen.

Nachdem der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung geäußert hat, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt R , geltend gemacht, seine Unterschrift sei bisher noch von keinem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungs-



- 3 -

gerichtsbarkeit beanstandet worden. In seinem Büro würden sämtliche Schriftsätze über Textautomaten gefertigt, also im Original gedruckt und auch sämtlich unterschrieben. Aus diesem Grunde seien keine beglaubigten Abschriften eingereicht worden. Die Berufungsbegründung ist ähnlich wie die formelle Berufungsschrift, jedoch etwas lesbarer unterschrieben worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da sie nicht ordnungsgemäß unterzeichnet worden sei. Mit der zugelassenen Revisionsbeschwerde verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Die nach § 77 ArbGG statthafte und auch sonst zulässige Revisionsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung des Klägers nicht unzulässig. Das Landesarbeitsgericht meint, die Berufungsschrift sei nicht formgerecht unterschrieben worden, weil die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht den Anforderungen genüge, die an eine Unterschrift unter einen bestimmten Schriftsatz im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO zu stellen seien. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet worden sein (BAG AP Nr. 42 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen; vgl. § 64 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 518 Abs. 4, § 519 Abs. 5, § 130 Nr. 6 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist als Rechtsanwalt im arbeitsgerichtlichen Verfahren postulationsfähig (§ 11 Abs. 2 ArbGG). Obwohl die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers unter der Berufungsschrift unleserlich ist und obwohl ohne Kenntnis des Namens des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nur das "R" herausgelesen werden kann, genügt seine Unterschrift noch den gesetzlichen Anforderungen im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs dient die Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz dem Nachweis, daß der Schriftsatz von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt



- 4 -

und befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung vorgetragen wird. Die Unterschrift muß daher ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist und entsprechende charakteristische Merkmale hat. Es muß sich als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift darstellen, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß die Unterschrift lesbar ist oder auch nur einzelne Buchstaben zweifelsfrei erkennbar sind. Es genügt, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (BAG AP Nr. 38 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen). Ferner muß die Unterschrift auch erkennen lassen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht nur etwa um einen Entwurf handelt. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie ist einerseits ein Gebot der Rechtssicherheit, soweit sie an die Unterschrift bestimmte Anforderungen stellt. Andererseits verlangt die Rechtssicherheit nicht, daß weitergehende Anforderungen an die Unterschrift gestellt werden. Der Rechtsmittelgegner soll im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist beurteilen können, ob ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt ist. Dazu ist er in der Lage, wenn die Unterschrift den angeführten Anforderungen genügt.

Nach diesem Maßstab kann der Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht abgesprochen werden, daß sie sich als individueller charakteristischer Schriftzug darstellt. Ein Dritter, der den Namen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers kennt, kann diesen Namen aus dem Schriftbild gerade noch herauslesen. Der erste Buchstabe der Unterschrift ist noch als ein großes "R" zu erkennen. Die Buchstaben "o" " " mögen verschliffen sein zu der anschließenden halbkreisförmigen Linie, und der letzte Buchstabe des Namens, das "g", erscheint angedeutet in dem Ende der Unterschrift, dem von links oben nach rechts unten verlaufenden Strich. Insgesamt erscheint der Schriftzug daher als eine denkbare Verstümmelung des Namens R . Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts teilt der Senat nicht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers erhält durch das charakteristische "R" zu Beginn und die nachfolgenden Schriftzeichen auch charakteristische Merkmale. Die verschiedenen Unterschriften lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Unterschriften von ein und derselben Person geleistet worden sind. Es ist auch nicht ohne weiteres möglich, den Schriftzug nachzuahmen. In Verbindung mit dem maschinengeschriebenen Namen R über der Unterschrift deutet die Unterschrift durch ihren charakteristischen Schriftzug darauf hin, daß sie von Rechtsanwalt R stammt. Damit kennzeichnet der Schriftzug die Identität des Unterzeichnenden. Die Unterschrift kann auch nicht etwa mit einer möglichen Unterschrift der Rechtsanwälte St oder M verwechselt werden, deren Namen ebenfalls auf dem Briefkopf der Berufungsschrift stehen. Die Unterschrift unter der Berufungsbegründung enthält den gleichen charakteristischen Schriftzug wie die formelle Berufungsschrift. Sie ist noch etwas deutlicher geschrieben. Gegen die Unterschrift der Berufungsbegründung bestehen daher ebenfalls keine Bedenken.

Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers läßt auch erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung und nicht nur um die Abzeichnung eines Entwurfs handelt. Die Unterschriften sind ersichtlich keine Paraphen, mit denen ein Entwurf abgezeichnet wird, sondern noch als Verstümmelung mehrerer Buchstaben erkennbar.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

